

Für den Arzt und das Praxisteam

I. Wichtige Hinweise/ Mitteilungen	2
1. Geänderte Satzung der KV Saarland	2
2. Förderung für die Fortbildung von MFAs zur/zum VERAH/NäPa	2
3. Konnektor der KoCo Connector GmbH: Software-Update bis Jahresende einspielen	2
4. Sicherheit und Datenschutz in der Telematikinfrastruktur	3
5. Telematikinfrastruktur - Versichertenstammdatenmanagement (VSDM)	3
6. Vertrag zur Verbesserung der Versorgungsqualität von Patienten mit chronisch entzündlichen Darmerkrankungen (CED), BARMER	4
II. Qualitätssicherung/Qualitätsmanagement	5
1. Vereinbarung zur Abklärungskolposkopie	5
2. Änderung bei den Dokumentationsvorgaben für Darmkrebs	6
3. Neue Hygieneveranstaltungen ab 2020	7
4. Kein Gutachterverfahren mehr für Gruppentherapien	8
5. Systemische Therapie	9
6. Neues organisiertes Programm zur Früherkennung von Zervixkarzinomen gemäß der Richtlinie für organisierte Krebsfrüherkennungsprogramme (oKFE-RL)	10
III. Personal	14
1. Seminarangebot der KV Saarland	14

Anlagen:

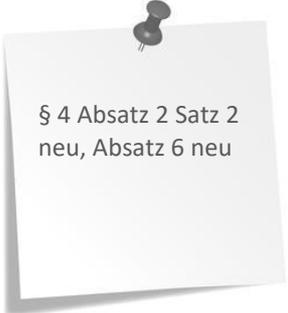
Satzung der KV Saarland (durch Beschluss der VV vom 18.09.2019)

Vorstand, Geschäftsführung sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kassenärztlichen Vereinigung Saarland wünschen Ihnen, Ihren Angehörigen und Ihrem Praxisteam ein gesegnetes Weihnachtsfest und alles Gute für das neue Jahr!

1. Geänderte Satzung der KV Saarland

Die Vertreterversammlung der KV Saarland hat in ihrer Sitzung vom 18.09.2019 die beigefügte Satzung beschlossen. Es haben sich folgende Änderungen ergeben: In § 4 wurde Absatz 2 um einen neuen Satz 2 ergänzt sowie ein neuer Absatz 6 eingefügt.

Das Ministerium für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie hat die Satzungsänderungen am 2. Dezember 2019 genehmigt. Die geänderte Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in diesem KVS-Aktuell in Kraft.



§ 4 Absatz 2 Satz 2
neu, Absatz 6 neu

2. Förderung für die Fortbildung von MFAs zur/ zum VERAH / NäPa

Für die Fortbildung von MFAs zur/ zum VERAH / NäPa besteht weiterhin die Möglichkeit einer Förderung. Bei der Förderung handelt es sich um eine finanzielle Zuwendung in Form einer Einmalzahlung in Höhe von 1.800,00 Euro.

Die Finanzierung der Fördermaßnahme erfolgt aus dem Strukturfonds, für den die KVS und die Krankenkassen zu gleichen Teilen Finanzmittel zur Verfügung stellen. Das Antragsformular für die Förderung finden Sie auf unserer Internetseite.



Einmalzahlung in
Höhe von 1.800
Euro

Ansprechpartner:

Servicecenter

☎ 0681-998370

✉: servicecenter@kvsaarland.de

Weitere Informationen:

<https://www.kvsaarland.de/niederlassung1> → Strukturfonds

3. Konnektor der KoCo Connector GmbH: Software-Update bis Jahresende einspielen

Zum Jahresende 2019 läuft die Zulassung einer Produktversion des Konnektors der KoCo Connector GmbH (KoCoBox MED+; 1.3.4:2.0.0) aus. Um das Gerät auch weiterhin in der Telematikinfrastruktur (TI) nutzen zu können, sollten die betroffenen Praxen möglichst bald ein Software-Update aufspielen. Einen Hinweis, dass ein Update zur Verfügung steht, erhalten Praxen über die Anzeige des Konnektors und über das Praxisverwaltungssystem. Sie müssen das Update dann selbstständig anstoßen.

Darauf verweist die KBV auf ihrer Internetseite:

https://www.kbv.de/html/1150_43238.php



KoCoBox MED+;
1.3.4:2.0.0

4. Sicherheit und Datenschutz in der Telematikinfrastuktur

Die Diskussion um die sichere Anbindung an die Telematikinfrastuktur (TI) hält seit Wochen an und verunsichert die Ärzteschaft.

Zur Unterstützung der Praxen beim Schutz sensibler Patientendaten hat die KBV (Kassenärztliche Bundesvereinigung) auf ihrer Internetseite nun weitere Informationen für Ärzte und Psychotherapeuten zusammengestellt. Zudem hat sie seit Freitag, 15.11.2019, eine Hotline eingerichtet:

Praxen können unter der Telefonnummer 030 4005 2000 montags bis donnerstags von 8 bis 18 Uhr und freitags bis 17 Uhr sowie per E-Mail (it-security@kbv.de) ihre Fragen stellen. Dabei geht es vor allem um den korrekten Anschluss an die Telematikinfrastuktur. Weitere Informationen finden Sie auf unserer Internetseite.

Ansprechpartner für Fragen zum Thema Telematikinfrastuktur:

Anne Gerhart/ Joachim Koch

✉: ti@kvsaarland.de

Weitere Informationen:

<https://www.kvsaarland.de/telematik-infrastruktur>

→ Sicherheit und Datenschutz



KBV-Hotline zur Telematikinfrastuktur:

030 4005 2000

5. Telematikinfrastuktur - Versichertenstammdatenmanagement (VSDM)

Beim Versichertenstammdatenmanagement (VSDM) geht es darum, die Versichertenstammdaten der gesetzlich Krankenversicherten, die auf der elektronischen Gesundheitskarte (eGK) gespeichert sind, aktuell zu halten und die Gültigkeit der eGK zu prüfen. Über die neuen stationären Kartenterminals der TI wird also das Versichertenverhältnis des Patienten geprüft. Dies können die alten stationären Geräte nicht liefern.

Daher raten wir, bei jedem ersten Arzt-Patienten-Kontakt auch aufgrund bereits eingegangener Anfragen von Krankenkassen, wegen fehlender Gültigkeit der eGK, den entsprechenden VSDM Abgleich über die TI durchzuführen.

Der Gesetzgeber hat dies im § 291 Abs. 2b Satz 3 SGB V auch so festgelegt: Die an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärzte, Einrichtungen und Zahnärzte müssen bei der erstmaligen Inanspruchnahme ihrer Leistungen durch einen Versicherten im Quartal die Leistungspflicht der Krankenkasse durch Nutzung der TI-Dienste prüfen.

Ansprechpartner für Fragen zum Thema Telematikinfrastuktur:

Anne Gerhart/ Joachim Koch

✉: ti@kvsaarland.de



VSDM Abgleich bei jedem ersten Arzt-Patienten-Kontakt

6. Vertrag zur Verbesserung der Versorgungsqualität von Patienten mit chronisch entzündlichen Darmerkrankungen (CED), BARMER

Mit Wirkung zum 01.01.2020 hat die BARMER einer Anhebung der Vergütung im Rahmen des Vertrages zur Verbesserung der Versorgungsqualität von Patienten mit chronisch entzündlichen Darmerkrankungen von 22,50 Euro auf 23,00 Euro pro teilnehmenden Versicherten zugestimmt. Die pauschale Strukturzulage ist weiterhin quartalsweise abrechenbar.

Die Übersicht der zum 01.01.2020 geltenden Preise finden Sie in Kürze auf unserer Internetseite.

Ansprechpartner:

Servicecenter

☎ 0681-998370

✉: servicecenter@kvsaarland.de

Weitere Informationen:

<https://www.kvsaarland.de/vertraege-der-kvs> → Biologika und Biosimilars (BARMER)



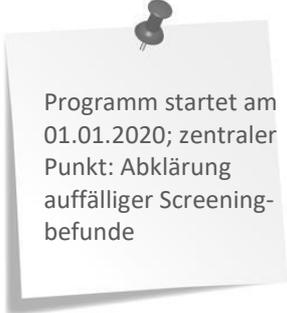
Erhöhung der
Vergütung bei der
Barmer

1. Vereinbarung zur Abklärungskolposkopie

Zum Start des organisierten Programms zur Früherkennung von Zervixkarzinomen wird zum 1. Januar 2020 die Vereinbarung zur Abklärungskolposkopie in Kraft treten.

Zur Vorbereitung eines flächendeckenden Angebots möchten wir schon vorab über die Anforderungen informieren.

Am 1. Juli 2019 ist die Richtlinie für organisierte Krebsfrüherkennungsprogramme (oKFE-RL) in Kraft getreten und das Programm wird am 1. Januar 2020 starten. Ein zentraler Punkt des Programms ist die Abklärung auffälliger Screeningbefunde mittels Abklärungskolposkopie. Hierzu haben die Partner des Bundesmantelvertrages eine Vereinbarung konsentiert. Die Inhalte orientieren sich an den Vorgaben gemäß Teil III. D § 8 Absätze 4 bis 6 der oKFE-RL.



Programm startet am 01.01.2020; zentraler Punkt: Abklärung auffälliger Screeningbefunde

Fachliche Anforderungen

Gynäkologinnen und Gynäkologen, die eine Genehmigung zur Ausführung und Abrechnung der Abklärungskolposkopie erhalten möchten, müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem Basiskolposkopiekurs von 8 Stunden und einem Fortgeschrittenenkurs von 14 Stunden
(die Anforderungen entsprechen denen des Kolposkopiediploms der Arbeitsgemeinschaft Zervixpathologie und Kolposkopie e. V. (AG CPC) in der Deutschen Gesellschaft für Gynäkologie und Geburtshilfe)
- Nachweis von mindestens 100 Kolposkopien mit abnormen Befunden von Portio, Vagina und Vulva und davon mindestens 30 histologisch gesicherte Fälle intraepithelialer Neoplasien oder invasiver Karzinome in den letzten 12 Monaten
(alternativ gilt der Nachweis über die 100 Kolposkopien auch dann als erbracht, wenn eine klinische Tätigkeit, insbesondere in der kolposkopischen Diagnostik über mindestens 160 Stunden an 20 Arbeitstagen in einer Einrichtung mit Schwerpunkt Diagnostik abnormen Befunde von Portio, Vagina und Vulva in den letzten 24 Monaten nachgewiesen wird)

Apparative und räumliche Anforderung

- Abklärungskolposkopien dürfen nur mit Kolposkopen durchgeführt werden, die über mindestens zwei Vergrößerungsstufen zwischen 7- und 15-fach sowie über eine Lichtquelle verfügen.
- Analoge Geräte müssen eine direkte binokulare Befundung/Beurteilung ermöglichen. Digitale Geräte müssen in Bildqualität und Auflösung mindestens dem Standard der analogen Geräte entsprechen.

- Die Praxis muss mit einem gynäkologischen Stuhl ausgestattet sein.

Die Beratungen zu den Gebührenordnungspositionen sind zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen. Hierüber werden wir gesondert informieren.

Ansprechpartner:

Claudia Höpfner, Gisela Kiefer-Jackl, Melanie Reinhard

✉: qualitaetssicherung@kvsaarland.de

2. Änderung bei den Dokumentationsvorgaben für Darmkrebs

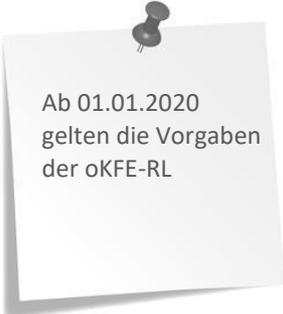
Ab dem 1. Januar 2020 gelten neue Dokumentationsvorgaben für die Koloskopie und für den immunologischen Test auf okkultes Blut im Stuhl (iFOBT).

Die Dokumentation wird damit von den Vorgaben der Krebsfrüherkennungs-Richtlinie (KFE-RL) auf die organisierte Krebsfrüherkennungs-Richtlinie (oKFE-RL) umgestellt. Für die elektronische Datenübermittlung aus den Praxen übernehmen die KVen die Funktion der Datenannahmestelle. Die neuen Dokumentationen sind Teil der Programmevaluation für die organisierte Krebsfrüherkennung, die neben dem Darmkrebs auch die Früherkennung des Zervix-Karzinoms umfasst.

Das heißt: Die Ärzte übermitteln ihre Daten online an ihre KV, die sie zur datenschutzkonformen Verschlüsselung und Auswertung an eine Bundesauswertestelle schickt. Diese Bundesauswertestelle wird voraussichtlich erst in der zweiten Jahreshälfte 2020 ihre Arbeit aufnehmen können. Aus Datenschutzgründen können Ärzte erst dann ihre Daten an die KVen übermitteln. Die Vertragsärzte müssen dennoch ab dem 1. Januar 2020 nach den neuen Regeln dokumentieren und die Daten in der Praxis vorhalten, bis der Datenversand möglich ist.

Bis zum 31. Dezember 2019 dokumentieren die an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Gastroenterologen noch nach den bekannten Vorgaben der KFE-RL gemäß den Spezifikationen der KBV. Ab 1. Januar 2020 gelten die Vorgaben der oKFE-RL. Inhaltlich unterscheiden sich die Vorgaben nur an sehr wenigen Stellen. Neu ist beispielsweise, dass nun auch serratierte Adenome erfasst werden müssen.

Das Institut für Qualitätssicherung und Transparenz im Gesundheitswesen (IQTiG) hat auch für die Dokumentation der quantitativen immunologischen Tests auf okkultes Blut im Stuhl (iFOBT) Spezifikationen bereitgestellt. Diese enthalten neben dem Testergebnis unter anderem auch Angaben zum verwendeten Test (Schwellenwert, Pharmazentralnummer). Die Daten werden zukünftig von den Laboren patientenbezogen erfasst und übermittelt; dafür entfallen die Quartalsberichte, die bis zum Jahresende von den Laboren an die KVen zu übermitteln sind.



Ab 01.01.2020
gelten die Vorgaben
der oKFE-RL

Da es offensichtlich nicht allen Softwareanbietern möglich ist, zum 1. Januar 2020 eine ausreichend funktionale Software für die Dokumentation zur Verfügung zu stellen, werden die Dokumentationsverpflichtungen vorerst so lange ausgesetzt, bis eine flächendeckende Implementierung der Dokumentationssoftware gewährleistet ist. Zusätzlich werden die bislang bestehenden Verpflichtungen zur Dokumentation der Früherkennungskoloskopie und zur Übermittlung von Quartalsberichten für den immunologischen Test auf okkultes Blut im Stuhl (iFOBT) nach der Krebsfrüherkennungs-Richtlinie (KFE-RL) zum 1. Januar 2020 aufgehoben.

Weitere Informationen zu diesen Themen erhalten Sie von uns in Kürze.

Eine ausführliche Praxisinformation zum organisierten Darmkrebscreening „was sich in der Praxis ändert – ein Überblick“ finden Sie unter u. g. Link.

Ansprechpartner:

Michael Masik/ Yasmine Schiffmann ✉: qualitaetssicherung@kvsaarland.de

Weitere Informationen:

https://www.kbv.de/media/sp/PraxisInfo_Darmkrebscreening.pdf

3. Neue Hygieneveranstaltungen ab 2020

Die Hygiene spielt in der Patientenversorgung eine immer größere Rolle und ist bereits Bestandteil einiger QS-Vereinbarungen und auch der sektorenübergreifenden Qualitätssicherung. Die Ausbreitung von resistenten und multiresistenten Erregern auf der einen Seite und das ständige Bemühen um Infektionsschutz auf der anderen Seite stellen alle Akteure im Gesundheitswesen vor fortwährende Herausforderungen. Am 05.04.2012 ist die saarländische Verordnung über die Hygiene und Infektionsprävention in medizinischen Einrichtungen in Kraft getreten. Die Einrichtungen sind u.a. verpflichtet, Verfahrensweisen zur Infektionshygiene in Hygieneplänen festzuhalten und das Personal regelmäßig hierüber zu informieren. Die Gesundheitsämter können die Arztpraxen darüber hinaus infektionshygienisch überwachen.

Ab 2020 bieten wir daher wieder dreistündige Hygiene-Seminare in unserem Haus an.

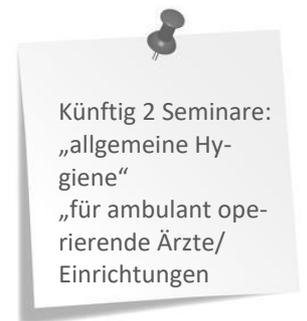
Bei den vorangegangenen Seminaren bestand neben der allgemeinen Hygiene auch ein sehr hohes Interesse an einem Informationsaustausch zu den Begehungen durch die Gesundheitsämter und deren Auffassung als Aufsichtsbehörde. Darüber hinaus gab es auch öfter Fragen von Teilnehmern aus ambulant operierenden Einrichtungen, deren Anforderungen über die allgemeinen Hygieneregelungen hinausgingen.

Dies hat uns daher veranlasst, die Hygiene-Seminare im Sinne unserer Mitglieder neu auszurichten und zwei unterschiedliche Veranstaltungen mit entsprechender Expertise anzubieten.

Für die Seminare konnten wir als Referenten, Herrn Henning Adam (Hygienekontrolleur bei einem saarländischen Gesundheitsamt), gewinnen, der diese Veranstaltungen als freier Referent und Experte anbieten wird. Es soll sich hierbei um eine interaktive Veranstaltung handeln, in welcher neben den hygienischen Basics auch genügend Zeit für gezielte Fragen bleibt.

Folgende Termine bieten wir im Jahr 2020 für die allgemeine Hygiene an:

4. März	von 15 – 18 Uhr
10. Juni	von 15 – 18 Uhr
9. September	von 15 – 18 Uhr
25. November	von 15 – 18 Uhr



Folgende Termine bieten wir im Jahr 2020 für ambulant operierende Ärzte/Einrichtungen an:

27. Mai	von 15 – 18 Uhr
7. Oktober	von 15 – 18 Uhr

Die Seminare richten sich an alle Ärztinnen/Ärzte sowie deren Mitarbeiter, die für die Umsetzung der Hygienemaßnahmen mitverantwortlich sind. Die Kosten für das Seminar betragen 50 Euro pro Teilnehmer. Die Teilnehmerzahl ist auf 30 Personen pro Seminar begrenzt. Es entscheidet hier daher der Eingang der Anmeldung.

Fragen zu unseren Seminaren beantwortet Ihnen gerne:

Lena Westhofen ✉:personalentwicklung@kvsaarland.de

Weitere Informationen (z.B. Inhalt und Ziele, Fortbildungspunkte):

<http://www.kvsaarland.de/seminarangebot>

4. Kein Gutachterverfahren mehr für Gruppentherapien

Für Gruppentherapien nach der Psychotherapie-Richtlinie findet rückwirkend ab dem 23. November 2019 kein Gutachterverfahren mehr statt. (§ 92 Abs. 6a des SGB V). Der Gesetzgeber begründet die Aufhebung des Gutachterverfahrens wie folgt:

„Um ambulante Psychotherapien in Form von Gruppentherapie, die derzeit nur in geringem Umfang durchgeführt werden, zu fördern, wird das Gutachterverfahren für Gruppentherapien aufgehoben“ (vgl. Deutscher Bundestag, Drucksache 19/13585, S. 85).

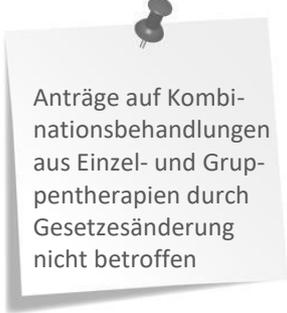
Da die Regelung unmittelbare Wirkung entfaltet, konnte eine Anpassung der Psychotherapie-Richtlinie und Psychotherapie-Vereinbarung bislang nicht vorgenommen werden. Die bestehenden Rahmenbedingungen zum Antragsverfahren in der Psychotherapie-Richtlinie und Psychotherapie-Vereinbarung bezüglich der Anwendung von Gruppentherapie haben jedoch weiterhin Bestand.

Anträge auf Kombinationsbehandlungen aus Einzel- und Gruppentherapie sind durch die Gesetzesänderung nicht betroffen.

Ansprechpartner:

Michael Masik

✉: qualitaetssicherung@kvsaarland.de



Anträge auf Kombinationsbehandlungen aus Einzel- und Gruppentherapien durch Gesetzesänderung nicht betroffen

5. Systemische Therapie

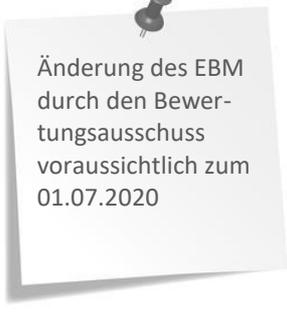
Der Gemeinsame Bundesausschuss hat die Anpassungen der Psychotherapie-Richtlinie bezüglich der Aufnahme der Systemischen Therapie für Erwachsene in die ambulante psychotherapeutische Versorgung beschlossen.

Damit steht in der vertragsärztlichen Versorgung künftig ein viertes Richtlinien-Verfahren als Behandlungsalternative zur Verfügung. Vorerst nur für Erwachsene ab 18 Jahren, der G-BA hat allerdings angekündigt, zeitnah die Beratung zur Systemischen Therapie bei Kindern und Jugendlichen aufzunehmen.

Erforderliche Anpassungen der Psychotherapie-Vereinbarung und im EMB stehen derzeit noch aus.

Erst nach Änderung des EBM durch den Bewertungsausschuss – voraussichtlich zum 1. Juli 2020 – können Vertragsärzte und Vertragspsychotherapeuten die neuen Leistungen der Systemischen Therapie zulasten der gesetzlichen Krankenversicherung durchführen und abrechnen, sofern sie über eine entsprechende Genehmigung verfügen.

Sobald die Psychotherapie-Vereinbarung angepasst wurde, werden wir Ihnen unseren angepassten Antrag auf die Systemische Therapie zur Verfügung stellen. Wir werden Sie zeitnah informieren.



Änderung des EBM durch den Bewertungsausschuss voraussichtlich zum 01.07.2020

Versorgungsangebot		Bewilligungsschritte für Einzeltherapie / Gruppentherapie bei Erwachsenen in Therapieeinheiten			
		Schritt 1	Schritt 2	Erläuterungen	
Sprechstunde - bis zu 6 x à 25 Min - Einheiten von 25 oder 50 min. - 50 Min. Sprechstunde verpflichtend für weitere psychotherapeutische Behandlung	Akutbehandlung - bis zu 24 x à 25 Min. - Einheiten von 25 oder 50 Min - Mehrpersonensetting möglich		anzeigepflichtig	Erbrachte Stunden der Akutbehandlung sind mit einer ggf. anschließenden Kurz- oder Langzeittherapie zu verrechnen.	
	Probatorik - verpflichtend für Einleitung einer Kurz oder Langzeittherapie - 2 bis 4 x à 50 Min. - Mehrpersonensetting möglich	Systemische Therapie (ST) als Kurzzeittherapie - Mehrpersonensetting möglich	Bis zu 12 antragspflichtig; grundsätzlich nicht gutachterpflichtig	Bis zu 24 antragspflichtig; grundsätzlich nicht gutachterpflichtig	Umwandlung in Langzeittherapie ist gutachterpflichtig
		Systemische Therapie (ST) als Langzeittherapie - Mehrpersonensetting möglich	Bis zu 36 / 36 antrags- und gutachterpflichtig	Bis zu 48 / 48 antragspflichtig; Gutachterpflicht liegt im Ermessen der Krankenkassen	Rezidivprophylaxe Die letzten 8 der 48 Therapieeinheiten können bis zwei Jahre nach Therapieende zur Rezidivprophylaxe genutzt werden (Anzeige des Therapieendes durch Therapeuten erforderlich).

Ansprechpartner:

Michael Masik

✉: qualitaetssicherung@kvsaarland.de

6. Neues organisiertes Programm zur Früherkennung von Zervixkarzinomen gemäß der Richtlinie für organisierte Krebsfrüherkennungsprogramme (oKFE-RL)

Start ab 1. Januar 2020

Nachdem der Gemeinsame Bundesausschuss den Beschluss zur Einführung eines organisierten Programms zur Früherkennung von Zervixkarzinomen gefasst hat, traten die Änderungen der Richtlinie für organisierte Krebsfrüherkennungsprogramme (oKFE-RL) zum 1. Juli 2019 in Kraft. Die Regelungen müssen zum 1. Januar 2020 umgesetzt werden.

Nachfolgend möchten wir Ihnen zusammenfassend die Inhalte des Programms darstellen.

Wesentliche Programminhalte:

Einladung zur Teilnahme am Früherkennungsprogramm durch die Krankenkassen

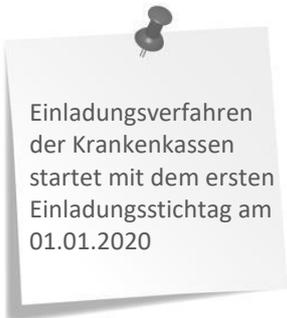
Gesetzlich krankenversicherte Frauen zwischen **20 und 65 Jahren** erhalten von ihrer Krankenkasse - erstmals mit Erreichen des Anspruchsalters und anschließend regelmäßig in **Intervallen von fünf Jahren** - eine Einladung zur Teilnahme an diesem organisierten Krebsfrüherkennungsprogramm.

Dieser Einladung beigefügt sind altersspezifische Versicherteninformationen unter anderem zum Nutzen und zu den Risiken der Krebsfrüherkennungsuntersuchungen sowie Erläuterungen zur Organisation und zum Ablauf des Programms.

Diese Versicherteninformationen entbinden jedoch nicht von der bestehenden persönlichen ärztlichen Aufklärungspflicht gegenüber der Patientin. Die Einladung erfolgt nicht selektiv: Vorbefunde oder vorbestehende Erkrankungen sowie die Screeninghistorie werden nicht berücksichtigt.

Gesetzlich krankenversicherte Frauen können unter Beachtung des jeweils normativ vorgesehenen Leistungsumfangs und den jeweils geregelten Untersuchungsabständen Krebsfrüherkennungsuntersuchungen auch unabhängig von den Anschriften der Krankenkassen ab dem Alter von 20 Jahren und zudem über das 65. Lebensjahr hinaus in Anspruch nehmen.

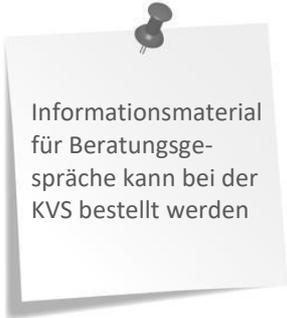
Das Einladungsverfahren der Krankenkassen startet mit dem ersten Einladungsstichtag am 1. Januar 2020.



Einladungsverfahren der Krankenkassen startet mit dem ersten Einladungsstichtag am 01.01.2020

Da für die vorgesehene Evaluation des Programms auch personenbezogene Daten verarbeitet werden sollen, werden die Frauen zudem über die geplante Datenerhebung und -verarbeitung und das hierzu bestehende Widerspruchsrecht in der altersspezifischen Versicherteninformation informiert.

Damit das Infomaterial auch für Beratungsgespräche verfügbar ist, bedarf es einiger Exemplare, die in den Praxen ausliegen. Diese müssen nicht in großer Stückzahl vorgehalten werden und dienen vor allem der Information von Versicherten, die unabhängig von einer Einladung in die Praxis kommen, oder als Ansichtsexemplare. Sie können diese Exemplare bei der KVS bestellen.



Informationsmaterial für Beratungsgespräche kann bei der KVS bestellt werden

Altersabhängige Untersuchungsangebote

Im **Alter von 20 bis 34 Jahren** haben gesetzlich krankenversicherte Frauen 1 x pro Kalenderjahr Anspruch auf die Durchführung eines zytologiebasierten Zervixkarzinomscreenings, das aus einer klinischen Untersuchung und einer zytologischen Untersuchung (zytologiebasiertes Primärscreening), Befundmitteilung und Beratung besteht.

Gesetzlich krankenversicherte Frauen **ab dem Alter von 35 Jahren** haben im Abstand von 3 Kalenderjahren Anspruch auf ein kombiniertes Primärscreening (Ko-Testung), bestehend aus zytologischer Untersuchung und HPV-Test (Test auf genitale Infektionen mit humanen Papillomviren). Zusätzlich besteht 1 x pro Kalenderjahr Anspruch auf eine klinische Untersuchung (ohne Zytologie) mit Befundmitteilung und Beratung.

Für die Durchführung und Abrechnung von zytologischen Untersuchungen von Abstrichen der Zervix Uteri ist eine Genehmigung nach der Qualitätssicherungsvereinbarung (QSV) Zervix-Zytologie erforderlich. Die Befunde werden gemäß Münchener Nomenklatur III dokumentiert. Die Regelungen zur Qualitätssicherung gemäß der QSV Zervix-Zytologie gelten weiterhin.

Zur Durchführung und Abrechnung des HPV-Tests bedarf es einer Genehmigung nach der QSV Speziallabor. Für den HPV-Test gelten spezifische Qualitätsvorgaben, die sich an den Eigenschaften der HPV-Tests orientieren, unter deren Verwendung in randomisierten Studien ein Nutznachweis für Zervixkarzinomfrüherkennung erbracht wurde.

Die Abklärung auffälliger Screeningbefunde erfolgt mittels Abstrichwiederholung und/oder HPV-Test sowie gegebenenfalls durch die neu eingeführte Abklärungskolposkopie.

Abklärungsdiagnostik

Die organisierte Früherkennung von Zervixkarzinomen nach der oKFE-RL hat auch die Abklärungsdiagnostik zum Gegenstand, sofern sich aus dem zytologiebasierten oder kombinierten Primärscreening auffällige Befunde ergeben.

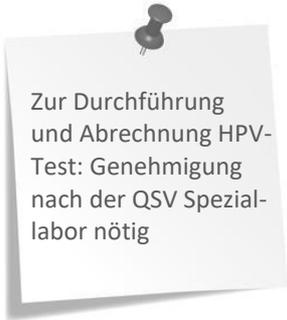
Zur Durchführung der Abklärungsdiagnostik gibt die oKFE-RL in diesem Zusammenhang Abklärungsalgorithmen vor. Diese ersetzen aber nicht die ärztliche Entscheidung im Einzelfall. Von den vorgegebenen Abklärungsalgorithmen kann in medizinisch begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden. Deren Kriterien sind in Teil III Besonderer Teil - Programm zur Früherkennung des Zervixkarzinoms in § 7 der oKFE-Richtlinie geregelt.

Sofern die Abklärungsdiagnostik eine Abklärungskolposkopie erfordert, setzt die Durchführung und Abrechnung dieser Untersuchung eine Genehmigung nach der QSV Abklärungskolposkopie voraus. Die QSV Abklärungskolposkopie tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

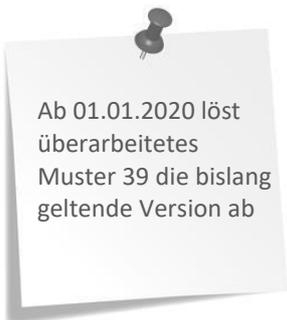
Neues Muster 39 zum 1. Januar 2020

Wie bisher erfolgt der Auftrag des Gynäkologen an den Zytologen mit Muster 39. Der Überweisungsschein zur präventiven zytologischen Untersuchung entfällt. Ab dem 1. Januar 2020 löst das überarbeitete Muster 39 die bislang geltende Version unbenommen von der Aussetzung der Dokumentationspflichten nach der Richtlinie für organisierte Krebsfrüherkennungsprogramme ab.

Im Zuge der neuen Dokumentationsvorgaben wurde das Muster überarbeitet und enthält nunmehr Informationen zum Test auf Humane Papillomviren (HPV) und zur HPV-Impfung. Die Informationen umfassen neben dem Testergebnis Angaben zum verwendeten Test und zum Virustyp. Dafür entfallen die bisher üblichen Angaben zur rektalen Untersuchung und zum Blutdruck. Die Angleichung der Parameter soll ermöglichen, dass Ärzte die Daten zur zytologischen Untersuchung zukünftig nicht doppelt dokumentieren müssen, da die Daten sowohl für die Beauftragung (Muster 39) als auch später für die Programmevaluation genutzt werden. Das angepasste Muster 39 steht bereits in Papierform und als Blankoversion zur Verfügung und kann wie üblich bei der KVS bestellt werden.



Zur Durchführung und Abrechnung HPV-Test: Genehmigung nach der QSV Speziallabor nötig



Ab 01.01.2020 löst überarbeitetes Muster 39 die bislang geltende Version ab

Elektronische Dokumentationspflicht

Ab Januar 2020 sollten auch neue Vorgaben für die Dokumentation gelten. Doch diese ruhen nun vorerst, da es nicht allen Softwareanbietern gelingen wird, zum Starttermin des Programms die nötige Dokumentationssoftware anzubieten. Der G-BA hat daher entschieden, die vorgesehene Dokumentationsverpflichtung für die Vertragsärzte so lange auszusetzen, bis eine flächendeckende Implementierung der Software in die Praxisverwaltungssysteme möglich ist.

Die Dokumentation soll dazu dienen, das neu organisierte Krebsfrüherkennungsprogramm, das entsprechend den Beschlüssen des G-BA angeboten wird, zu evaluieren. Damit soll die Qualität des Programms systematisch erfasst und weiterentwickelt werden. Im Zuge dessen ist zum Beispiel vorgesehen, die pseudonymisierten Daten der Ärzte mit anderen Daten, etwa der klinischen Krebsregister, zusammenzuführen und auszuwerten. Dadurch ließe sich beispielweise die Häufigkeit einer Krebserkrankung oder der Anteil falsch-positiver Befunde erfassen.

Sobald die Vorgaben für die Dokumentation in Kraft treten, übermitteln Ärzte dann ihre Daten online an ihre KV; die KVen übernehmen dabei die Funktion der Datenannahmestellen und leiten die Daten zur datenschutzkonformen Verschlüsselung an die Vertrauensstelle weiter.

ORGANISIERTE FRÜHERKENNUNG VON GEBÄRMUTTERHALSKREBS DAS PROGRAMM IM ÜBERBLICK	
Alter	Leistung
20 bis 65	Gesetzlich Versicherte im Alter von 20 bis 65 Jahren erhalten eine Einladung zur Teilnahme an dem Früherkennungsprogramm.
20 bis 34	Wie bisher haben Frauen zwischen 20 und 34 jährlich Anspruch auf eine zytologische Untersuchung mittels Pap-Abstrich.
Ab 20	Bei auffälligen Befunden besteht bei allen teilnehmenden Frauen Anspruch auf eine Abklärungsdiagnostik.
Ab 35	Frauen ab 35 wird alle drei Jahre eine Kombinationsuntersuchung (Ko-Test) aus Pap-Abstrich und HPV-Test angeboten.

Das Programm
im Überblick

Unabhängig vom Screening können Frauen ab dem Alter von 20 Jahren weiterhin jährlich die klinische gynäkologische Untersuchung in Anspruch nehmen.

Über die Bewertung der Gebührenordnungspositionen zum neuen Programm entscheidet der Bewertungsausschuss in Kürze. Wir werden Sie dann darüber schnellstmöglich informieren.

Ansprechpartner:

Claudia Höpfner, Gisela Kiefer-Jackl, Melanie Reinhard

✉: qualitaetssicherung@kvsaarland.de

1. Seminarangebot der KV Saarland

Bei der Bewältigung der täglichen Arbeiten und Herausforderungen in Ihrem Praxisalltag, möchten wir Ihnen gerne auch im Jahr 2020 weiterhelfen.

Auf aktuelle Veranstaltungen, die sich speziell an Sie sowie Ihr Praxisteam richten, weisen wir mit ausführlichen Informationen in unserem Seminarangebot hin.

Um unser Seminarangebot weiterzuentwickeln und zukunftsorientiert noch interessanter zu gestalten, sind wir für Anregungen und Hinweise dankbar.

Seminarangebot 2020:

- Datenschutz in der Arztpraxis
- Schulung zum betrieblichen Datenschutzbeauftragten in der Arztpraxis
- EBM – Neuerungen für nichtärztliche-Praxismitarbeiter
- Konflikt- und Beschwerdemanagement für MFA
- QEP®-Einführungsseminar
- Kommunikation für Praxispersonal
- Moderatorentaining zur Leitung therapeutischer Qualitätszirkel
- Hautkrebsscreening
- Praxismanagement und Personalführung für Ärzte/Ärztinnen und MFA
- Arbeits- und Gesundheitsschutz in der Arztpraxis
- Umgang mit schwierigen Patienten in der Praxis
- Hygiene in der Praxis und in ambulant operierenden Einrichtungen



Vollständiges Seminarangebot unter
www.kvsaarland.de

Fragen zu unseren Seminaren beantwortet Ihnen gerne:

Lena Westhofen ✉: personalentwicklung@kvsaarland.de

Weitere Informationen:

<http://www.kvsaarland.de/seminarangebot>